

Leitlinien für die Spruchkörperbildung der Bezirksgerichte

(vom 24. März 2023)

A. Ausgangslage

In den letzten Jahren rückte die Besetzung von Gerichten stärker in den Fokus von wissenschaftlichen Publikationen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts. In mehreren, teilweise unpublizierten Entscheiden entwickelte das Bundesgericht eine Praxis zu den Anforderungen an die organisatorischen Grundlagen von Gerichten¹.

B. Allgemeine Beurteilungskriterien

Grundsätzlich muss der Spruchkörper gestützt auf im Voraus feststehende, generell-abstrakte und sachliche Kriterien gebildet werden.

- *Generell-abstrakte Kriterien* stellen sicher, dass die Zuweisung eines Falles zu einer Person oder einem Gremium nach immer gleichen Parametern erfolgt. Die Bildung eines «ad-hoc-Gerichts» wird so ausgeschlossen. Nach Lehre und Rechtsprechung verbleibt den Gerichten jedoch ein gewisses Ermessen bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers. Es ist also nicht notwendig, für jede einzelne Fallkategorie festzuschreiben, welcher Richter und welche Richterin zum Einsatz kommt. Vielmehr genügt es, wenn generell-abstrakt sachliche Zuweisungskriterien aufgestellt werden².
- *Sachliche Kriterien* zeichnet aus, dass sie keine direkte oder indirekte Steuerung der Fallzuweisung und der Gerichtsbesetzung zulassen. Illustrativ ist Art. 40 Abs. 2 des Reglements für das Bundesgericht³. Demgemäss werden Fälle zugeteilt nach folgenden Kriterien: Ausgewogenheit der Belastung der Richterinnen und Richter (unter Berücksichtigung funktionsbedingter Zusatzbelastungen); Vertretung beider Geschlechter im Spruchkörper; spezifischer Fachkenntnisse; Mitwirkung an früheren Entscheiden in gleicher Sache; Abwesenheit, insbesondere Krankheit oder Ferien⁴. Problematisch ist hingegen das Kriterium der «Neigung» einer Gerichtsperson. Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter werden im Kanton Thurgau nicht für bestimmte Fallkategorien gewählt, weshalb eine neigungsbezogene Triage der Fälle mit der Garantie des gesetzlichen Richters in ein Spannungsverhältnis tritt.

Eine Geschäftsordnung genügt den dargelegten Anforderungen nicht, wenn sie die Kriterien der Fallzuteilung oder der Spruchkörperbildung zu wenig dicht umschreibt. So beanstandete das Bundesgericht im Urteil 6B_63/2018 das Organisationsreglement des Obergerichts Bern mit folgenden Überlegungen:

¹ BGE 144 I 70 und insbesondere BGer, Urteil 6B_63/2018 vom 21. Juni 2018, Erw. 3; BGer, Urteil 1C_187/2017 vom 20. März 2018, Erw. 6 und Erw. 7

² Arthur Brunner, Verfassungsrechtliche Vorgaben an die Besetzung gerichtlicher Spruchkörper, ZBl 122/2021, S. 314

³ SR 173.110.131

⁴ Vgl. Brunner, S. 315 ff.

«Am Obergericht des Kantons Bern bestehen keine detaillierten gesetzlichen Kriterien, nach denen sich die Spruchkörperbildung zu richten hat. Auch das Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 (...), welches in Art. 24 auf Art. 44 GSOG Bezug nimmt, enthält insoweit nichts Weiterführendes. Einziges Kriterium für die Geschäftszuteilung resp. die Besetzung des Spruchkörpers ist damit augenscheinlich der Belastungsausgleich nach Art. 44 Abs. 1 GSOG. Das Bundesgericht hat in einem den Kanton Basel-Stadt betreffenden Urteil vom 20. März 2018 (...) erwogen, dass die Verfügbarkeit also die Geschäftslast alleine die Spruchkörperbildung nur unvollkommen steuert und verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben jedenfalls dann nicht genügt, wenn die Spruchkörperbildung ganz an eine gerichtsinterne Instanz, etwa die Gerichtskanzlei, delegiert wird und dieser ein erhebliches Ermessen zukommt. Zwar ist im Kanton Bern der Abteilungspräsident und damit ein nicht weisungsgebundenes, demokratisch legitimates Organ für die Spruchkörperbildung zuständig. Es existieren indes, abgesehen von der Geschäftslastverteilung, keine abstrakten, im Voraus definierten transparenten und nachprüfaren Kriterien, die das Ermessen des Abteilungspräsidenten bei der Spruchkörperbesetzung - ähnlich denjenigen für das Bundesgericht - in sachlicher Weise einschränken. Eine derartige Spruchkörperbildung erscheint äusserst problematisch und kann höchstens als Übergangslösung genügen (...).»⁵

C. Umsetzung in den Geschäftsordnungen

Die Vorgaben des übergeordneten Rechts lassen sich durch folgende organisatorische Massnahmen in einer Geschäftsordnung umsetzen:

- *Bildung von Abteilungen mit fester Besetzung:* Damit werden transparente Organisationseinheiten innerhalb des Gerichts geschaffen. Im Grundsatz folgt die Besetzung der Abteilungszuordnung, das heisst die in einer Abteilung organisierten Personen bilden zugleich den Spruchkörper. Die abteilungsübergreifende Mitwirkung von Richterinnen und Richtern ist indessen möglich, wenn sie im Einzelfall gestützt auf sachliche Kriterien geschieht. Die Bildung von Abteilungen mit gleichsam fliegender Besetzung ist hingegen unzulässig (Beispiel eines Gerichts mit zwei Abteilungen: Berufsrichter A oder Berufsrichter B hat in der Abteilung Y den Vorsitz; Berufsrichter A oder Berufsrichter B hat in der Abteilung Z den Vorsitz). Eine solche Regelung entfaltet keine Steuerungswirkung, weil sie im Prinzip jede denkbare Kombination zulässt.
- *Generell-abstrakte Fallzuweisung:* Die vorhandenen Fallkategorien sind entweder durch generell-abstrakte Bestimmungen in der Geschäftsordnung direkt einzelnen Abteilungen zuzuweisen (diese Lösung findet sich in der Geschäftsordnung des Obergerichts); oder die Geschäftsordnung enthält einen Katalog an sachlichen Kriterien, die massgebend sind für die Fallzuteilung. Sofern diese zweite Lösung gewählt wird, muss gerichtsintern dokumentiert werden, welche Kriterien jeweils angewandt wurden. Nur so kann nachträglich überprüft werden, ob die Fallzuteilung in korrekter Anwendung der Kriterien erfolgte.

⁵ BGer, Urteil 6B_63/2018 vom 21. Juni 2018, Erw. 3.2.3

- «*Flexibilisierungsklauseln*»: Damit sind Bestimmungen in der Geschäftsordnung gemeint, die dem Gericht im Einzelfall eine gewisse Flexibilität in der Spruchkörperbesetzung einräumen. Beispielsweise kann so der abteilungsübergreifende Einsatz umschrieben werden. Massgebend sind wiederum – ausschliesslich – sachliche Kriterien. Im Vordergrund dürften ferienbedingte Abwesenheit, Krankheit und Schwangerschaft stehen. Ungenügend ist, wenn lediglich festgehalten wird, im Einzelfall könne von der regulären Besetzung abgewichen werden.

Sofern ein Bezirksgericht die Grundsätze der Fallzuweisung und die Bildung von Abteilungen nicht in der Geschäftsordnung selbst, sondern in einem Anhang regelt, ist dieser ebenfalls zu publizieren.

Genehmigt vom Plenum des Obergerichts am 24. März 2023